

Das neue eidgenössische Gewässerschutzgesetz: die Grundzüge des neuen Bundesgesetzes

Autor(en): **VLP**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **91 (1973)**

Heft 6

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-71798>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

biet der Rheinebene zwischen Oberriet und Au mit einer Fläche von 6500 ha, wo im Zuge des grössten schweizerischen Meliorationswerkes erstmals Windschutzpflanzungen angelegt worden sind. In diesem Gebiet sind nahezu 400000 Bäume und Sträucher in Windschutzanlagen gepflanzt worden, und es hat sich gezeigt, dass dort neuerdings eine reichhaltige Tier- und Vogelwelt lebt. Die Rheinebene, früher ein beinahe baumloses, ebenes, zum grossen Teil extensiv bewirtschaftetes Gebiet, ist inzwischen zu einer abwechslungsreichen Heckenlandschaft geworden, wo nun Ackerbau und Graswirtschaft betrieben wird. Seither wird bei allen Güterzusammenlegungen dem Windschutz die gebührende Beachtung geschenkt.

Nun gibt es aber noch viele unausgeschöpfte Möglichkeiten, Bäume und Sträucher zu pflanzen. Wir denken da vor allem längs Güter- und Feldwegen, entlang Wasserläufen und Kanälen, soweit sie den Unterhalt nicht beeinträchtigen. Ebenso sollen wenig ertragliefernde und schwer zu bewirtschaftende

Böschungen und Halden mit Busch und Baum bepflanzt werden. Dies dürfte auch zum Teil bei Böschungen der Autobahn und ungünstig geformten Restflächen möglich sein.

Wir appellieren daher an die Gemeinden und Ortsgemeinden, Bürgergemeinden und Rhoden, aber auch an unsere Landwirte und alle diejenigen, die Bauwerke aller Art zu projektieren und auszuführen haben, sich zu überlegen, wo Baumgruppen, Einzelbäume und Sträucher gepflanzt werden können. Wir sind überzeugt, dass mit gutem Willen der Erfolg nicht ausbleibt. Damit wird aber der Allgemeinheit ein grosser Dienst erwiesen. Sicher sind unsere Baumspezialisten und Förster aller Stufen gerne bereit, beratend mitzuwirken, insbesondere bei der Beantwortung der Frage: «Was für Bäume und Sträucher sollen wir pflanzen?».

Adresse des Verfassers: Hans Braschler, dipl. Ing. ETH, Myrthenstrasse 8, 9000 St. Gallen.

Das neue eidgenössische Gewässerschutzgesetz

DK 627.1.004.4

Die Grundzüge des neuen Bundesgesetzes

Das erste Gewässerschutzgesetz der Schweiz wurde 1957 in Kraft gesetzt. Es handelte sich dabei um ein ausserordentlich zurückhaltend formuliertes Rahmengesetz. Die Zielsetzung des am 8. Oktober 1971 von den eidg. Räten beschlossenen neuen Bundesgesetzes über Gewässerschutz, das seit dem 1. Juli 1972 zu beachten ist, kann nach den Ausführungen von Dr. P. Duerst, Chef des Rechtsdienstes beim Eidg. Amt für Umweltschutz, Bern, anlässlich der Kurse über Erschliessungshilfe und Gewässerschutz der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung (VLP), mit den vier Kennworten «umfassender, klarer, dringlicher, wirksamer» umrissen werden. Sämtliche Belange, die im gesamtschweizerischen Interesse nach einheitlichen Gesichtspunkten zu behandeln sind, werden durch den Bund selber geordnet. Der Bundesrat hat denn auch bereits die Allgemeine Gewässerschutzverordnung, die Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten und die Verordnung über die Abbaubarkeit von Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln erlassen. Ausserdem wird eine Verordnung über den Grundwasserschutz und über die Beschaffenheit der in die Gewässer abzuleitenden Abwässer vorbereitet.

Dr. Duerst wandte sich im weiteren den *Pflichten der Kantone und der Gemeinden* zu. Er erläuterte die Verhaltensvorschriften des Gesetzes, die Schadenhaftung ohne Verschulden, die scharfen strafrechtlichen Sanktionen und die finanzielle Bundeshilfe. Abschliessend bemerkte er, das neue Gewässerschutzgesetz auferlege mancher Gemeinde recht schwere Bürden. «Wir sind uns durchaus bewusst, was es für eine Gemeinde bedeuten kann, innerhalb von zehn Jahren ein generelles Kanalisationsprojekt zu erstellen, ein Kanalisationsnetz sowie eine Kläranlage zu bauen und zu finanzieren und ausserdem in der Zwischenzeit durch eine strenge und mutige Praxis jede Bautätigkeit ausserhalb des hierfür vorgesehenen Gebietes zu verhindern! Man muss sich jedoch vor Augen halten, dass diese Anstrengungen heute unaufschiebbar geworden sind. Die Schädigungen und Gefährdungen unserer Gewässer haben ein derartiges Ausmass angenommen, dass jedes Zuwarten unverantwortlich wäre.»

Finanzielle und rechtliche Aufgaben der Gemeinden im Gewässerschutz

Der Bund und die Kantone fördern die Erstellung von kommunalen Gewässerschutzanlagen grosszügig. Dennoch werden die Lasten, die den Gemeinden verbleiben, erheblich

sein. Wie können nun die Gemeinden diese Lasten finanzieren? Dr. R. Stüdeli (VLP), Bern, legte ihm Rahmen der Kurse über Erschliessungshilfe und Gewässerschutz (Oktober 1972) wesentliche Grundsätze dar, die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu beachten sind. Die Gemeinden dürfen einerseits *Beiträge*, andererseits einmalige *Anschlussgebühren* und wiederkehrende *Nutzungsgebühren* erheben. Beiträge und Gebühren bedürfen aber, wie alle öffentlichen Abgaben, der gesetzlichen Grundlage. Sie dürfen in ihrer Summe die Aufwendungen der Gemeinde für das Abwasserwesen nicht übersteigen.

Die *Kosten* einer Abwasseranlage sollte auf die Grundeigentümer im Verhältnis zum Abwasser, das sie erzeugen, verlegt werden. Das ist im Einzelfall nicht möglich. Die Praxis hat daher schematische, nach der Durchschnittserfahrung aufgestellte *Massstäbe* geschaffen, die leicht zu handhaben sind. Solche schematischen Massstäbe sind zulässig. Bei der Aufstellung der Tarife muss auf sachlich haltbare Kriterien abgestellt werden; es sind keine Differenzierungen zulässig, für die ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich ist.

Dr. Stüdeli behandelte im weiteren die schwierige Frage, ob und in welchem Masse Beiträge an Kanalisationen Grundeigentümern zu stunden sind, deren Boden *landwirtschaftlich* genutzt wird. Von der Beantwortung dieser Frage hängt für viele Gemeinden Entscheidendes ab.

Schliesslich empfahl der Referent den Gemeinden, einen *Aktionsplan* zur Erfüllung jener Aufgaben aufzustellen, welche die Gemeinden nach dem am 1. Juli 1972 in Kraft getretenen neuen Bundesgesetz über den Gewässerschutz zu erfüllen haben.

Die technisch-organisatorischen Aufgaben der Gemeinden bei der Abwasser- und Abfallbeseitigung

In den im Oktober 1972 von der VLP veranstalteten Kursen über Erschliessungshilfe und Gewässerschutz sprach dipl. Ing. B. Milani, Bern, Sektionschef des Eidg. Amtes für Umweltschutz, über die technisch-organisatorischen Aufgaben der Gemeinden bei der Abwasser- und Abfallbeseitigung. Das Bundesgesetz verpflichtet jedermann, der Abwasser ohne Bewilligung in ein Gewässer ableitet oder es versickern lässt, den Kantonen bis zum 1. Juli 1973 Meldung zu erstatten. Die *Hauseigentümer* müssen auf diese *Meldepflicht* aufmerksam gemacht werden. Die Kantone werden sodann verhalten, bis Mitte 1974 einen *Sanierungsplan* aufzustellen, der Angaben über die bis 1982 durchzuführenden Massnahmen der Abwassersanierung zu enthalten hat. In Zukunft

haben die Gemeinden neben einem generellen Kanalisationsprojekt einen Kanalisationsrichtplan zu erarbeiten. Im schweizerischen Mittel wird für die Abwassersanierung pro Einwohner mit Kosten von 1500 Fr. gerechnet. Drei Viertel dieser Kosten entfallen allein auf das Kanalisationsnetz! Alle bestehenden Gebäude auf dem Gemeindegebiet, die nicht innerhalb des Perimeters des generellen Kanalisationsprojektes liegen, gehören zu den Sanierungsgebieten.

B. Milani befasste sich im weiteren mit der *Erschliessungspflicht* der Gemeinden, mit der Auftragserteilung für die *Abwasserprojekte*, den *Kontrollen* während der Bauphase, den *Subventionen*, der *Inbetriebnahme* von Abwasserreinigungsanlagen und anderen für die Gemeinden wichtigen Aufgaben. Er legte grossen Wert auf die Forderung, dass Abwasserreinigungsanlagen durch gut ausgebildete, hauptberufliche Klärwärter überwacht werden.

Erschliessungshilfe durch den Bund

DK 711.163

Die Anwendung der Erschliessungshilfe

Anlässlich der Kurse für Gemeindevertreter über Erschliessungshilfe und Gewässerschutz, die von der *Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung* (VLP) im Oktober 1972 in Solothurn und in St. Gallen durchgeführt wurden, hielt der Vorsteher des Eidg. Büros für Wohnungsbau, F.X. Suter, das einleitende Referat. Er wies darauf hin, dass der Wohnungsbau heute durch den Mangel an erschlossenem Bauland stark behindert wird. Die Knappheit an erschlossenem Land treibt die Preise in die Höhe, und zwar auch die Preise des unerschlossenen Bodens. Seit dem 1. Oktober 1970 kann der Bund dank der Verordnung über Erschliessungshilfe vom 16. September 1970 den Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie gemeinnützigen Institutionen für die Erschliessung von Bauland für den Wohnungsbau zinsgünstige Darlehen gewähren, für die Quartierserschliessung (Feinerschliessung) allerdings nur, wenn das zu erschliessende Land mit öffentlicher Hilfe verbilligtem Wohnungsbau zugeführt wird. Bis jetzt wurden 39 Gesuche mit einer Darlehenssumme von 110 Mio Fr. bewilligt, während 24 Gesuche mit einem Darlehensbetrag von 71 Mio Fr. zur Zeit behandelt werden. Von den 39 bewilligten Gesuchen kamen sechs Städten, 16 Agglomerations- und 17 Landgemeinden zugute.

Mit Genugtuung darf festgestellt werden, dass die Erschliessungshilfe von den Gemeinden und weiteren interessierten Kreisen positiv aufgenommen wurde. Insbesondere wird geschätzt, dass die Erschliessungsdarlehen des Bundes von keiner Hilfe des Kantons abhängig gemacht werden. Die Behandlung der Gesuche um Erschliessungshilfe führte zu Beginn zu unvermeidbaren Verzögerungen. In Zukunft wird aber eine rasche Behandlung von vollständigen Beitragsgesuchen gewährleistet werden.

Gesuche um Erschliessungshilfe

Die Vollzugsverordnung III zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues (Erschliessungshilfe) vom 16. September 1970 sieht u.a. vor, dass die Erschliessungsanlagen, für deren Kosten die Hilfe beansprucht wird, der Ortsplanung der Gemeinden zu entsprechen haben. An die Gewährung der Hilfe sind die zur Sicherstellung des Zweckes erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu knüpfen. So muss eine zweckmässige Grundstücksgestaltung und Überbauung gewährleistet werden. Im weiteren muss die Garantie geboten werden, dass sich die Grundeigentümer in einem angemessenen Rahmen an den Erschliessungskosten rechtzeitig beteiligen. Das Eidg. Büro für Wohnungsbau kann die Gesuche rascher behandeln, wenn voll-

Das neue Gewässerschutzgesetz fordert ausdrücklich, dass die Abwässer einer oder mehrerer Gemeinden gemeinsam auf der *zentralen Reinigungsanlage* behandelt werden. Was soll aber in abgelegenen Ortsteilen oder in Einzelliegenschaften geschehen? Wenn dafür auch später kein Anschluss an die zentrale Reinigungsanlage in Frage kommt, ist für eine Gruppe von Häusern die Erstellung einer sogenannten *Gruppenreinigungsanlage* anzustreben. Nur wenn auch dies nicht möglich ist, soll für einzelne Liegenschaften eine *Einzelreinigungsanlage* vorgeschrieben werden.

Zu den Pflichten der Gemeinden gehört auch die regelmässige und einwandfreie *Sammlung und Beseitigung der Abfälle*. B. Milani empfahl eine getrennte Sammlung von Altpapier, Glas oder Altmetall. Im übrigen sollen für die Abfallbeseitigung in der Regel regionale Lösungen verwirklicht werden.

VLP

ständige Unterlagen vorliegen. Es gab daher kürzlich einen Ordner heraus, der die *Arbeitsunterlagen* für die Erschliessungshilfe des Bundes sorgfältig darstellt. Am Kurs über Erschliessungshilfe und Gewässerschutz im Oktober 1972 erläuterte Ing. H. Weibel, Sektionschef im Eidg. Büro für Wohnungsbau, diese Arbeitsunterlagen. In Zukunft werden alle Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und gemeinnützige Institutionen die Arbeitsunterlagen mit Vorteil den Gesuchen um Erschliessungshilfe zugrunde legen. Sie fördern damit entscheidend eine rasche Behandlung ihres Gesuches. Die Arbeitsunterlagen können beim Eidg. Büro für Wohnungsbau, 3003 Bern, bestellt werden.

Erschliessungsrecht und Erschliessungshilfe im Dienste der Raumordnung

«Das Gemeinwohl... setzt der Ausübung der Eigentumsherrschaft die erforderlichen Schranken, ja mehr als dies: es kommt ihm für unsere Rechtsordnung Bedeutung und Kraft eines obersten Gestaltungsprinzips zu.» Dies führte PD Dr. A. Kuttler, Vorsteher der Rechtsabteilung des Baudepartementes des Kantons Basel-Stadt, anlässlich der erwähnten VLP-Kurse über Erschliessungshilfe und Gewässerschutz aus. Dr. Kuttler erklärte weiter, die Gemeinden hätten die erforderlichen Schritte zur Herbeiführung der Raumordnung einzuleiten und zum Ziel zu führen. Die Gemeindebehörden seien daher für eine rechtzeitige Erschliessung von Wohnbauland verantwortlich. Die Erschliessungshilfe, wie sie der Bund derzeit den Gemeinden gewährt, soll im wesentlichen unverändert in das neue eidg. Wohnbauförderungsgesetz übernommen werden. Die Förderungsmassnahmen des künftigen Raumplanungsgesetzes dürften voraussichtlich noch weiter gehen, da diese nicht nur im Dienste des Wohnungsbaues stehen. Das Bundesrecht muss Mindestanforderungen an die Erschliessung aufstellen, damit diese der angestrebten Raumordnung und der Wohnbauförderung dient. Als solche nannte Dr. Kuttler u.a. die *Umlegung von Bauland* und die *Grenzregulierung*, um zu verhindern, dass ungünstige Parzellenverhältnisse dazu führen, die Überbauung zu erschweren, die zeitgerechte Erschliessung der Baugebiete und die Sicherung einer rasch fälligen, genügend hohen *Beitragsleistung* der Grundeigentümer an die Erschliessungskosten.

Die Überbindung von Erschliessungskosten soll nicht zuletzt mithelfen, die Überbauung des erschlossenen Landes zu beschleunigen. «Freilich wird vielfach der gewollte wirtschaftliche Druck noch nicht ausreichen, um die erwünschte Beschleunigung der Überbauung herbeizuführen. In diesem Falle vermag möglicherweise die... Bauverpflichtung zu